

ZBB 2001, 497

BGB §§ 242, 666, 675 Abs. 1, § 700

Keine (Neben-)Pflicht zur unverzüglichen Information des Kontoinhabers bei Nichteinlösung einer Lastschrift über ein Sparkonto

LG Nürnberg–Fürth, Urt. v. 07.03.2001 – 10 O 9126/00 (rechtskräftig), WM 2001, 1900

Leitsätze:

1. Ist vereinbarungsgemäß ein Konto vom Zahlungsverkehr, z. B. als Sparkonto, ausgenommen, muss das Kreditinstitut trotz ausreichenden Guthabens eine Einzugsermächtigungslastschrift nicht einlösen.
2. Soll eine Einzugsermächtigungslastschrift von einem Sparkonto eingezogen werden, ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, den Kontoinhaber unverzüglich über die Nichteinlösung zu informieren.